



## **Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Notfallfonds der Europa-Universität Viadrina**

Zur freiwilligen Gewährung von Leistungen aus dem Notfallfonds der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlässt die Präsidentin die nachfolgende Richtlinie:

### **1. Antragsberechtigte**

Mit den Leistungen aus dem Notfallfonds sollen unverschuldet in Not geratene Studierende der Europa Universität Viadrina, die über keine anderen Finanzierungsquellen verfügen, unterstützt werden. Die Leistungen dienen ausschließlich der Abwendung plötzlich, unverschuldet und über kurze Zeitspannen auftretender sozialer Härten. Sie dienen keinesfalls der längerfristigen Finanzierung eines Studiums.

### **2. Finanzielle Notlage, Bedürftigkeit**

Über Leistungen wird auf formlosen Antrag hin entschieden. Im Antrag sind nähere Angaben zur finanziellen Notlage, zum Beispiel durch Wegfall bisheriger Finanzierungsquellen (z.B. aus einem Nebenjob, aus einem Stipendium oder sonstigen Förderungen) zu machen. Die Bedürftigkeit kann auch aus einem ungedeckten Verlust von Lern- und Arbeitsmitteln oder nicht planbaren Aufwendungen aus Anlass von Erkrankungen folgen.

Das Fehlen anderer Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung (z.B. aus Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder der Grundsicherung) ist darzulegen. In der Regel sollen die Angaben durch Vorlage von geeigneten Unterlagen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Vorlage des Kündigungsschreibens und des ursprünglichen Arbeitsvertrages); die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist zu versichern. Ein Antrag kann höchstens einmal pro Kalendermonat gestellt werden.

### **3. Verfahren**

Der formlose Antrag (per Post oder E-Mail) ist über die Stipendienstelle der Viadrina bei der Stipendienvergabekommission der Viadrina unter Beifügung der vorgenannten Anlagen einzureichen. Die Kommission kann eine Frist für den Eingang eines Antrags bestimmen. Über den Antrag entscheidet die

Stipendienvergabekommission, die an der EUV für die Vergabe von Deutschlandstipendien zuständig ist. Anträge werden einmal pro Monat in der jeweils letzten Arbeitswoche (in der Regel donnerstags) durch die Kommission in Textform (per Email) abgestimmt und beschieden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidung kann mit der Auflage versehen werden, dass Unterlagen Nachweise, die der Bedürftigkeitsprüfung dienen, nachzureichen sind. Sie soll mit einem Widerrufsvorbehalt nach folgenden Maßgaben versehen werden: Werden Leistungen nicht ordnungsgemäß verwendet, oder verstößt der Leistungsempfänger gegen Vorschriften dieser Richtlinie, insbesondere indem er durch falsche oder unvollständige Angaben einen Irrtum über das Vorliegen der Bewilligungsgrundlagen herbei führt oder einen solchen in Kauf nimmt, kann die Universität die Bewilligung widerrufen und den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.

#### 4. Höhe der Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in der Gewährung eines einmaligen, grundsätzlich nicht rückzahlbaren Betrages in Höhe von maximal 500,00 Euro.

#### 5. Kein Rechtsanspruch über das bewilligte Budget hinaus

Die endgültige Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Mitteln des Notfallfonds. Lassen die Mittel des Notfallfonds eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit, maßgebend. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Leistungen aus dem Notfallfonds eine freiwillige Leistung sind und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Es besteht nur ein Rechtsanspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets. Das zur Verfügung stehende Budget (Summe aller für den Notfallfonds zur Verfügung stehenden Mittel) wird durch Beschluss des Stiftungsvorstands der Stiftung Europa Universität Viadrina festgelegt.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem „Notfallfonds der Viadrina“ vom 24.02.2016 tritt außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16. April 2020



Prof. Dr. Julia von Blumenthal  
Präsidentin